

Stadt Rheinfelden (Baden)

Siebte Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS) vom 18.12.2014

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg, jeweils in der neuesten Fassung, hat der Gemeinderat am 18. November 2021 folgende

Siebte Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung
(Abwassersatzung - AbwS) vom 18.12.2014

beschlossen:

Artikel 1

§ 27 Satz 1 wird geändert und erhält folgende Fassung:

§ 27 Beitragssatz

Der Abwasserbeitrag beträgt 5,35 EUR je Quadratmeter Grundstücksfläche im Sinne von § 25 A Abs. 1 Satz 1 und 2.

Artikel 2

§ 36 wird geändert und erhält folgende Fassung:

§ 36 Höhe der Abwassergebühren

- (1) Die Schmutzwassergebühr bei Einleitungen nach § 32 Abs. 1 und 2 beträgt je m³ Schmutzwasser 1,36 €.
- (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 32 Abs. 3) beträgt je m² der nach § 35 Abs. 2 bis 4 gewichteten versiegelten Fläche 0,43 €.

Artikel 3

§ 36 a Absatz 1 wird geändert und erhält folgende Fassung:

§ 36 a Zählergebühr

- (1) Die Zählergebühr (§ 31 Abs. 2) wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben. Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nennggröße von:

Nenndurchfluss (Q_n)

2,5 6 10 15 40 60 100 150 m³/h

Für Zähler mit Kennzeichnung gemäß der Europäischen Messgeräte-richtlinie (MID):

Dauerdurchfluss (Q₃)

4 10 16 25 63 100 160 250 m³/h
1,02 2,56 4,10 6,40 16,14 25,62 41,00 64,06 EUR/Monat

Artikel 4

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2022 in Kraft.

Rheinfelden (Baden), 18. November 2021

Klaus Eberhardt
Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs.4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht binnen eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Rheinfelden unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Ist eine Verletzung form- oder fristgerecht geltend gemacht worden, so kann sich jedermann auch noch nach Ablauf der Jahresfrist auf die Verletzung berufen.